

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100



Als ich nämlich ein Jahr nach der Vereinsgründung zur Revisionsvornahme kam, vermißte ich unter anderem auch eine Bilanz und einen Gewinn- und Verlustkonto, was ich übrigens mit Rücksicht darauf, daß er noch ein Neuling war, nicht tragisch nahm. Um ihn für die Zukunft zur selbständigen Vermögensaufstellung vorzubereiten, erteilte ich ihm in gründlicher Weise — es geschah dies zwar auch schon anläßlich der Gründung — die nötigen Instruktionen und ich glaubte mit den besten Hoffnungen heimreisen zu können. Ich wurde leider sehr enttäuscht. Bei der ein Jahr darauf erfolgten Revision lag in der Tat eine Bilanz vor und war, was die äußere Form betraf, nett und sauber geschrieben. Leider aber hielt sie einer eingehenden Prüfung nicht stand, denn es zeigte sich, daß die einzelnen Positionen nicht auf den Hauptbüchern und sonstigen Behelfen basierten, sondern fast durchwegs aus fingierten Ziffern bestanden. Wichtig war bloß die Summierung der „Aktiven“ und der „Passiven“. Offenbar hatte der Buch- und Kassenführer damit gerechnet, daß er dem Revisionsbeamten Sand in die Augen streuen könne und derselbe sich mit der Konstatierung der Richtigkeit und Übereinstimmung der Summen auf der linken und rechten Seite der Bilanz begnügen werde. Von der Tätigkeit desselben Buch- und Kassenführers soll weiter unten aus einem anderen, recht bedauerlichen Anlasse noch die Rede sein.

In Betreff der Geschäftsanteilszinsen dürfte für den einen oder anderen Herrn Buch- und Kassenführer der Hinweis darauf am Platze sein, daß dieselben erst nach Genehmigung des Rechnungsabschlusses durch die Generalversammlung und nicht, wie es hie und da geschieht, schon im Dezember des betreffenden Geschäftsjahres ausbezahlt werden dürfen.

Dasselbe gilt auch bezüglich der Geschäftsanteile selbst.

Hinsichtlich des Rentensteuerausweises zeigen sich insoferne öfters Mängel, als bloß die in der Bilanz des bezüglichen Jahres als mit 31. Dezember fällig ausgewiesenen Spareinlagezinsen und nicht auch die im Laufe des Geschäftsjahres für dieses Jahr gezahlten Zinsen von Spareinlagen, bei welchen die ganze Einlage behoben wurde, eingestellt werden.

Das Mitgliederverzeichnis wird im allgemeinen sehr genau und sorgfältig geführt. Nur mußte ab und zu beanständet werden, daß in jenen Fällen, wo ein Mitglied starb und für dasselbe dessen Gattin oder Sohn (Tochter) beitrat, einfach der Taufnahme korrigiert wurde, statt daß der Name des Besigsnachfolgers neu in das Verzeichnis (chronologisch) eingetragen worden wäre. In solchen Fällen wurde auch regelmäßig von der Einhebung der Beitrittsgebühr abgesehen, sowie die Durchfuhr des Geschäftsanteiles im Tageskassenbuche unterlassen.

Im § 15 der Statuten der meisten oberösterreichischen Vorschufkassenvereinen ist die Bestimmung enthalten, daß der Zinsfuß für Anlehen und Spareinlagen um mindestens  $\frac{1}{2}\%$  geringer als der für Darlehen festgesetzte Zinsfuß sein muß. Nichtsdestoweniger wurde von einigen Vereinen eine geringere Zinsspannung festgesetzt. Dieselben mußten daher beauftragt werden, bei der nächsten Vollversammlung entweder den § 15 der Statuten entsprechend abzuändern und für diese Änderung die handelsgerichtliche Registrierung zu erwirken oder aber eine  $\frac{1}{2}\%$  Zinsfußspannung wiederherzustellen.

Als ein Unikum will ich hier folgendes Vorkommnis verzeichnen: Mit der Einführung der Kronenwährung ab 1. Jänner 1900 waren auch unsere Buch- und Kassenführer vor die Aufgabe gestellt, in den Büchern die Währungsänderung